

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sattlerei Rudolphi GbR

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Sämtlichen Angeboten, Verkäufen, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, soweit sie vor oder bei Vertragsschluss vereinbart wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob Sie Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann sind. „Auftraggeber“ im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher(B2C) als auch Unternehmer (B2B).

(2)

Durch Auftragserteilung oder Annahme der Ware oder der vertraglichen Leistung seitens des Auftraggebers gelten diese Geschäftsbedingungen als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bedarf.

(3)

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern diesen nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer zugestimmt wurde.

§ 2 Vertragsschluss

(1)

Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, wobei der Auftragnehmer für die sorgfältige Auswahl seiner Lieferanten einsteht. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, auch aus den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Geringfügige Abweichungen bei Holzoberflächen (Farbe und Maserung) sowie bei Textilien, Leder (Oberfläche, Gewebe und Farbe) bleiben vorbehalten. Insbesondere bei Reparaturen und Ausbesserungen von Polstermöbeln oder Autositzen, Motorradsätteln, bei denen der alte Bezug teilweise beibehalten wird, kann es zu unvermeidbaren geringfügigen Farbunterschieden kommen.

(2)

Sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne der §§ 474 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist, gilt für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C). Diese Leistungen entsprechen den für die Arbeiten des Auftragnehmers geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), soweit nicht nachstehend oder in den Auftragsbestätigungen etwas anderes bestimmt ist oder sonstige besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch ist der Auftragnehmer bereit, den Text der genannten Bestimmungen zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

(1)

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Falls kein fester Liefertermin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung, nach Fertigstellung und anschließender sorgfältiger betriebsinterner Prüfung, sollte innerhalb dieser Zeit, die Fehler nicht entdeckt worden sein, ist dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Entdeckung, dies schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften vertraglichen Lieferungen bzw. Leistungen sind von dem Auftraggeber in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Auftragnehmer bereitzuhalten. Die Beseitigung des Mangels sowie jedwede sonstige Bearbeitung der vertraglichen Lieferungen bzw. Leistungen durch andere als den Auftragnehmer sowie ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jeden Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer aus.

(2)

Die Gewährleistung wird bei Bauleistungen nach den Bestimmungen des BGB übernommen. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, gilt für Bauleistungen die Verjährungsfrist nach VOB. Die Verjährungsfrist für die übrigen Leistungen beträgt ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners und den Rechtsgrund 1 Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Die Verjährungsfrist gilt für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit der Abnahme.

(3)

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen, insbesondere wie Zeichnungen und Muster oder dergleichen oder durch ungenaue Angaben ergeben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen den Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Ersatz von Verzugschäden.

§ 4 Anlieferung, Abnahme, Annahme/- Verzug,

(1)

Beim Anliefern wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude herangefahren und entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere, erschwerte Transportwege oder wegen erschwerte Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, sind gesondert zu berechnen. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrgeld) gesondert in Rechnung gestellt.

(2)

Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich bis zu einer Frist von 4 Tagen zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen.

(3)

Wird die Abnahme der Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber verzögert (Annahmeverzug §293 BGB) trotz, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand ist, wird pro Kalendertag eine **Lagervergütung (Lagerkosten)** in Höhe von **1,95€ Netto zzgl. Nebenkosten fällig.**

(4)

Gemäß §300 BGB weisen wir darauf hin, dass der Verkäufer, nur noch für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Bezug auf Beschädigungen der Kaufsache haftet. Die Gefahr des Untergangs oder der Wertminderung, geht gemäß oben genannten Paragraphen auf den Käufer über.

(5)

Gemäß §195 BGB weisen wir darauf hin, die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Nach dieser Zeit erlischt der Erfüllungsanspruch aus einem Kaufvertrag, so dass mit Ablauf von 3 Jahren, der Käufer die Sache nicht mehr verlangen kann.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

(1)

Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, so kann der Auftragnehmer nacherfüllen. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist objektiv fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, vom Vertrag zurücktreten.

(2)

Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung bzw. Durchführung der vertraglichen Leistung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei unterrichteten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(3)

Eigentums- und Urheberrechte an vom Auftragnehmer erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(4)

Zusatzvereinbarung für kundenseitig gestellte Material:

Sofern keine genaue Typenbezeichnung festgelegt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, Material zur Verfügung zu stellen, dass den anerkannten Regeln der Technik und den Angaben des jeweiligen Herstellers für die vereinbarte Werkleistung vorgesehen und geeignet ist.

Durch die Verpflichtung zur Materialbeistellung ergibt sich eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers im Sinne der §§ 642 ff. BGB

Der Auftragnehmer haftet nur für seine vertraglich geschuldete Leistung. In Fällen von Mängeln am beigegebenen Material wird der Auftraggeber auf eigene Kosten für geeigneten Ersatz sorgen. Die Kosten können im Rahmen der Gewährleistungshaftung grundsätzlich gegenüber dem Verkäufer des Materials geltend gemacht werden.

Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers sowie Gewährleistung des Auftragnehmers im Falle von mangelhafter Werkleistung bleiben unberührt. Im Übrigen gilt der Vertrag/-Auftrag nebst sämtlichen Anlagen unverändert fort, sofern durch diese Zusatzvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1)

Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechnung das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentumserwerber in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern. Gegebenenfalls tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandswertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu Vertragsschluss. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Auftraggeber diese Pflicht erfüllt hat.

(2)

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und unvorhersehbarer Ereignissen, wie schwerwiegenden Betriebsstörungen, die dem Auftragnehmer die Erbringung der vertraglichen Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat, auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer die Lieferung bzw. die vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der Dauer der Verzögerung später zu erbringen. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach bekanntwerden, unverzüglich unterrichten.

(3)

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Falls der Auftragnehmer den schriftlich vereinbarten Liefertermin aus anderen Gründen nicht einhalten kann, hat der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug zu setzen und eine nach Art und Umfang der Leistung angemessene Nachfrist zu gewähren, es sei denn, die Leistung ist kalendermäßig bestimmt.

(4)

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1)

Die Preise sind Endpreise, die die gesetzliche Mehrwertsteuer einschließen. Die im Angebot ausgewiesenen Endbeträge sind nach bestem Wissen ermittelt und sind – falls nicht anderes ausdrücklich angegeben ist – als Circa-Werte zu verstehen. Sie gelten nur bei ungeteilter Bestellung zu angebotenen Leistungen und/oder Lieferungen und – im Fall von Bauleistungen – bei ununterbrochener Leistungsmöglichkeit seitens des Auftragnehmers. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, in Verhandlungen über eine neue Preisvereinbarung einzutreten. Für das Aufmaß gilt das Rohbaumaß entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften, die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) enthalten sind. Wird außerhalb üblicher Arbeitszeit Leistung verlangt, bedingt dies einer zusätzlichen Zahlung der Lohnzuschläge.

(2)

Soweit einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist, sind alle Teilrechnungen direkt, brutto zu begleichen. Schlussrechnungen/Endrechnungen innerhalb von 8 Tagen mit Skonto/ Vorteilswelt oder 12 Tage ohne Skonto nach Rechnungsstellung bar, per EC- Karte, Überweisung, per Kreditkarte oder PayPal Scan gemäß den Zahlungsbedingungen zu begleichen. Bei Vertragsabschluss ist **eine Anzahlung in Höhe von 35 % des Gesamtauftragswertes zu leisten**, diese wird mit der Beauftragung seitens des Auftraggebers oder der Anzahlungsrechnung sofort fällig. Verzugszinsen werden gegenüber Verbrauchern mit 6 % über dem Basiszinssatz p. a. berechnet. Bei Verträgen ohne Verbraucherbeteiligung beträgt der Zinssatz 10 % über dem Basiszinssatz p. a. Sie sind höher anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Zahlungen werden zunächst auf entstandene Mahnkosten, Zinsen und dann auf die älteste Schuld angerechnet. Wesentliche Verschlechterung in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Auftraggeber die getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht einhält, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Ablehnungsanordnung eine Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Klausel am nächsten kommt.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

Stand 01.01.2024

